



Tel.: +43 316 872-2162
Fax: +43 316 872-2169
gruene.klub@stadt.graz.at
www.graz.gruene.at

Dringlicher Antrag

der Grünen-ALG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2016

von

GRⁱⁿ Bedrana Ribo, MA

Betreff: Zugang aller Kinder und Jugendlichen zu Hilfeleistungen nach dem Behindertengesetz

Im letzten Jahr wurde das Steirische Behindertengesetz (LGBl. Nr. 94/2014) novelliert. Bei dieser Novelle wurde ein Satz gestrichen, der zwar nur wenige Menschen betrifft, diese aber umso härter. Betroffen sind Kinder mit Behinderung, die als Subsidiär Schutzberechtigte in der Steiermark leben und die nun keinen Anspruch mehr auf Leistungen aus dem Behindertengesetz haben.

Vor der Novelle waren Subsidiär Schutzberechtigte generell zwar nicht als Anspruchsgruppe im Behindertengesetz definiert, allerdings waren Kinder bis zum 12. Lebensjahr von der Einschränkung generell ausgenommen. § 2 Abs. 1 des Behindertengesetzes lautete vor der Novelle folgendermaßen:

Voraussetzung für die Hilfeleistung ist, dass der Mensch mit Behinderung

- a) *eine Staatsbürgerschaft eines dem europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates oder eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungsbewilligung nach dem NAG besitzt oder zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt ist. **Diese Einschränkung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres***

Mit der Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes im Jahr 2015 entfiel der letzte Satz und damit wurden behinderte Kinder mit dem Aufenthaltsstatus „Subsidiärer Schutz“ von Leistungen generell ausgeschlossen.

Diese Änderung widerspricht der UN-Kinderkonvention, zu deren Einhaltung sich Österreich und somit auch das Land Steiermark verpflichtet hat. Diese hält unmissverständlich die „besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung“ fest: *„Kein Kind darf benachteiligt werden - sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten. Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern - zum Beispiel durch Zugang zu medizinischer Hilfe, Bildung und Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch.“*¹

Hilfsorganisationen gehen davon aus, dass von der Novelle des Behindertengesetzes derzeit rund 20-30 Kinder in der Steiermark betroffen sind. Wie sich diese Gesetzesnovellierung konkret und in der Praxis auf die betroffenen Kinder und ihre Familien auswirkt, soll anhand von zwei Beispiele verdeutlicht werden:

Ein 11 Jahre altes querschnittgelähmtes Mädchen aus Tschetschenien lebt mit seiner Mutter in Graz, beide haben einen Status als Subsidiär Schutzberechtigte. Aufgrund der Schwere der Behinderung – das Mädchen muss künstlich ernährt werden, Schleim muss abgesaugt werden, Überwachungsgeräte sind notwendig – ist eine ständige Betreuung und Pflege erforderlich. Durch die Novelle des Behindertengesetzes fiel der Großteil der bisher gewährten unterstützenden Maßnahmen weg. So wurden alle Therapien und auch die Familienentlastung gestrichen, sogar der Duschstuhl musste zurückgegeben werden.

Ein sechsjähriges Mädchen mit Autismus hätte ab September 2015 eine geeignete Schule in Graz besuchen sollen. Der Schulplatz war von Seiten der Stadt Graz und der Schule bereits fixiert. Normalerweise gibt es Schulbusse, die die Kinder mit besonderen Bedürfnissen zur Schule und wieder nach Hause transportieren. Aufgrund der neuen Gesetzeslage hat das Sozialamt jedoch das Ansuchen der Mutter auf Übernahme der Schülerbeförderungsfahrtkosten abgelehnt. Dem Schulbusunternehmen war es unter anderem aus Versicherungsgründen nicht möglich, ohne Sozialamtsbescheid einer Beförderung zuzustimmen. Da die Mutter kein Auto hat und noch zwei jüngere Kinder im Kindergartenalter betreut, war der Schulbesuch logistisch unmöglich. Trotz Gesprächen einer Hilfsorganisation mit der

¹ Vgl.: www.unicef.at



Schule, dem Sozialamt, dem Schulbusunternehmen sowie der städtischen Bildungsabteilung konnte keine Lösung gefunden werden. Letztendlich musste der bereits zugesagte Schulplatz aufgegeben werden.

Es kann nicht sein, dass bei Kindern mit Behinderung in der Steiermark auf diese Art und Weise gespart wird. Betroffen von dieser nicht nachvollziehbaren Novelle sind Familien, denen die österreichische Asylbehörde Schutz und damit ein – wenn auch befristet und im zweijährigen Abstand zu verlängerndes – Aufenthaltsrecht zugestanden hat.

Namens des Grünen Gemeinderatsklubs – ALG stelle ich daher folgenden

Dringlichen Antrag

Der Gemeinderat der Stadt Graz tritt am Petitionsweg an die Steiermärkische Landesregierung heran und fordert diese auf, das Steiermärkische Behindertengesetz in dem Sinne zu novellieren, dass subsidiär schutzberechtigte Kinder und Jugendliche wieder als Anspruchsberechtigte aufgenommen werden.